

Statuten

SEV Kongress 2011



Deine starke Gewerkschaft
Ton syndicat fort
Il tuo forte sindacato

Verteiler:

Vorstand SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsidenten /-innen

Sektionskassiere /-innen

Gruppenpräsidenten /-innen

Kommission SEV

Gewerkschaftssekretäre /-innen

Druck:

November 2011

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Name und Sitz	4
Artikel 2 – Organisationsbereich	4
Artikel 3 – Ziele und Aufgaben	4
Artikel 4 – Unabhängigkeit	5
Artikel 5 – Mitgliedschaft	5
Artikel 6 – Austritt	5
Artikel 7 – Ausschluss	6
Artikel 8 – Mitgliederbeiträge	6
Artikel 9 – Besondere Leistungen der Gewerkschaft	6
Artikel 10 – Gewerkschaftspresse	6
Artikel 11 – Arbeitskonflikte	7
Artikel 12 – Initiativrecht	7
Artikel 13 – Referendumsrecht	7
Artikel 14 – Urabstimmung	7
Artikel 15 – Organisation der Gewerkschaft	8
Artikel 16 – Kongress	8
Artikel 17 – Vorstand SEV	9
Artikel 18 – Geschäftsleitung	10
Artikel 19 – Geschäftsprüfungskommission	11
Artikel 20 – Unterverbände	11
Artikel 21 – Sektionen	12
Artikel 22 – Kommissionen	12
Artikel 23 – Finanzen und Administration	13
Artikel 24 – Fusion oder Auflösung	13
Artikel 25 – Schlussbestimmungen	14

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «SEV – Gewerkschaft des Verkehrspersonals» besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff, der im Handelsregister eingetragen ist.
- 1.2 Der Sitz des SEV befindet sich in Bern.

Artikel 2 – Organisationsbereich

- 2.1 Der SEV umfasst insbesondere die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Verkehrs.
Zum öffentlichen Verkehr zählt der SEV vor allem Unternehmen des Personen- und Gütertransportes sowie transportverwandte Betriebe mit öffentlichem oder privatem Charakter, deren Tochter-, Beteiligungs- und Auftrags-Unternehmen sowie ihre im Ausland tätigen Bediensteten, insbesondere:
 - eidgenössische (Schweizerische Bundesbahn), kantonale, kommunale und private Transportunternehmen
 - Bahnverpflegungs- sowie Schlaf- und Liegewagen-Unternehmen
 - Schweizer Reisekasse
 - Deutsche Bahn AG
 - SEV – Gewerkschaft des Verkehrspersonals
 - Staatliche, gemischtwirtschaftliche oder private Institutionen und Unternehmungen, die für den öffentlichen Verkehr oder deren Unternehmen tätig sind oder in deren Auftrag Aufgaben übernehmen
- 2.2 Pensionierte dieser Unternehmen sind ebenfalls im SEV organisiert.
- 2.3 Der SEV kann weitere Einzelpersonen oder Gruppen aufnehmen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

Artikel 3 – Ziele und Aufgaben

- 3.1 Der SEV wahrt und fördert die sozialen, materiellen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.
- 3.2 Er regelt die Löhne, die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge und ähnliche Vereinbarungen gemäss Reglement zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV).
- 3.3 In besonderen Fällen werden, unter Mitwirkung des SEV, die Löhne, die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen in Dienst- und Besoldungsordnungen und ähnlichen Reglementen festgehalten.
- 3.4 Der SEV setzt sich für eine sozial gerechte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sowie für Geschlechtergerechtigkeit ein und erstrebt eine Verbesserung der Lebensqualität.
- 3.5 Zur Erreichung dieser Ziele kann der SEV Mitglied von Dachorganisationen werden. Der Vorstand SEV entscheidet über die Mitgliedschaft.
- 3.6 Der SEV kann weitere Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Zielen direkt oder indirekt zusammenhängen. Er kann dazu Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich an solchen beteiligen.

Artikel 4 – Unabhängigkeit

- 4.1 Der SEV ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.
- 4.2 Zur Erreichung bestimmter Ziele gemäss Artikel 3 kann er mit politischen Parteien und anderen Organisationen zusammenarbeiten.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des SEV können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden, die im Organisationsbereich gemäss Artikel 2 tätig sind.
- 5.2 Die Mitglieder werden – aufgrund ihrer Tätigkeit und ihres Dienstortes – einem Unterverband und einer Sektion zugeteilt. Der Vorstand SEV erlässt ein Reglement über die Mitgliederzuteilung.
- 5.3 Der Vorstand SEV kann in begründeten Fällen Sektionen aufnehmen, die keinem Unterverband zugeschrieben werden können. Zuständig für diese Sektionen ist die Geschäftsleitung.
- 5.4 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand der zuständigen Sektion. Er kann diese ablehnen, wenn mit dem Eintritt Interessen des SEV verletzt würden. Bei Differenzen entscheidet der Zentralvorstand des Unterverbandes. Vorbehalten Ziffer 5.3.
- 5.5 Beim Tod eines verheirateten Mitglieds wird dessen Ehepartnerin oder Ehepartner automatisch Mitglied des SEV, sofern sie oder er nicht innert 90 Tagen die Mitgliedschaft schriftlich ablehnt.
- 5.6 Die Mitglieder des SEV sind zugleich Mitglieder der «Ferienheimgenossenschaft SEV».
- 5.7 Der SEV kann mit Arbeitnehmerinnen- beziehungsweise mit Arbeitnehmer-Organisationen vertraglich eine Zusammenarbeit vereinbaren. In Ausnahmefällen kann für diese Zusammenarbeit die Form einer «assoziierten Mitgliedschaft» beim SEV vereinbart werden. Zuständig ist die Geschäftsleitung.

Artikel 6 – Austritt

- 6.1 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (Art. 70 ZGB). Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an die zuständige Sektion zu richten.
- 6.2 Kollektivkündigungen sind ungültig.
- 6.3 Verlässt ein Mitglied den Organisationsbereich SEV (Artikel 2), kann der Austritt nach vorangegangener dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Die Kündigungsfrist beginnt frühestens ab Monatsende, an dem das Mitglied den Organisationsbereich verlässt.

Erfolgt beim Stellenwechsel gleichzeitig der Übertritt in einen anderen Verband des SGB, so ist dieser jederzeit auf Beginn des nächsten Monats möglich.

- 6.4 Mit dem Austritt erlöschen Rechte und Pflichten des Mitglieds. Rückständige finanzielle Verpflichtungen sind jedoch zu begleichen.

Artikel 7 – Ausschluss

- 7.1 Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn
- es in schwer wiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Gewerkschaft SEV, Unterverband oder Sektion verstösst,
 - es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt.
- 7.2 Ausschluss- und Rekursverfahren werden vom Kongress in einem besonderen Reglement festgelegt.

Artikel 8 – Mitgliederbeiträge

- 8.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der SEV einen angemessenen Mitgliederbeitrag. Er besteht aus drei Teilen:
- SEV-Grundbeitrag
 - Unterverbandsbeitrag
 - Sektionsbeitrag

Dieser Gesamtbeitrag wird direkt vom Lohn oder von der Rente abgezogen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt der Einzug durch die Sektion oder direkt durch das Zentralsekretariat.

- 8.2 Der SEV-Grundbeitrag ist ein Einheitsbeitrag. Der Vorstand SEV legt den Berechnungsmodus so fest, dass die Beitragseinnahmen ausreichen, um die statutarischen Aufgaben des SEV zu erfüllen. Der Vorstand SEV kann für einzelne Gruppen Beitragsreduktionen beschliessen. Er erlässt ein Beitragsreglement.
- 8.3 Der Vorstand SEV kann Zusatzbeiträge beschliessen
- zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen,
 - zur Sicherstellung der notwendigen Mittel im Kampffonds.
- Er berücksichtigt dabei die finanzielle Gesamtsituation des SEV.
- 8.4 Der Unterverbandsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Unterverbandes festgesetzt.
- 8.5 Der Sektionsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung der Sektion oder von der Delegiertenversammlung des Unterverbandes festgesetzt.
- 8.6 Zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen kann der Kongress Extrabeiträge beschliessen.

Artikel 9 – Besondere Leistungen der Gewerkschaft

- 9.1 Der SEV unterhält einen Kampffonds. Der Vorstand SEV ist verantwortlich für die Bereitstellung der finanziellen Mittel. Er erlässt ein Reglement.
- 9.2 Zusätzlich zur gewerkschaftlichen Tätigkeit bietet der SEV seinen Mitgliedern individuelle Dienstleistungen, vor allem im Bereich Rechtsschutz, soziale Sicherung, Betreuung und Erholung. Der Vorstand SEV erlässt die nötigen Reglemente.

Artikel 10 – Gewerkschaftspresse

Als offizielle Publikationsorgane gelten die vom Vorstand SEV bezeichneten Zeitungen. Sie werden den Mitgliedern in der von ihnen gewünschten Sprache zugestellt.

Artikel 11 – Arbeitskonflikte

- 11.1 Der SEV löst Arbeitskonflikte grundsätzlich durch Verhandlungen.
- 11.2 Kollektive Kampfhandlungen – insbesondere Streiks – sind zulässig, soweit sie nicht durch GAV-Bestimmungen eingeschränkt sind.
- 11.3 Der Vorstand SEV erlässt ein Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten und über die Kompetenzen der Teilorganisationen.

Artikel 12 – Initiativrecht

- 12.1 Die Mitglieder des SEV haben das freie Vorschlagsrecht (Initiativrecht). Eine Initiative kommt zustande, wenn sie – innert sechs Monaten nach Anmeldung beim Vorstand SEV – von fünf Prozent der SEV-Mitglieder unterschrieben unterstützt wird.
- 12.2 Die Initiative ist mindestens drei Monate vor dem Kongress einzureichen. Sie wird – innert zwölf Monaten nach der Behandlung durch den Kongress – der Urabstimmung vorgelegt.
- 12.3 Der Kongress kann eine Empfehlung zur Initiative abgeben oder dieser einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Artikel 13 – Referendumsrecht

- 13.1 Die Beschlüsse des Kongresses (ausgenommen Wahlen und dringliche Beschlüsse gemäss Art. 16.6) unterliegen dem fakultativen Referendum.
- 13.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses in der Gewerkschaftspresse – von fünf Prozent der SEV-Mitglieder unterschrieben unterstützt wird.
- 13.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind – innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist – der Urabstimmung vorzulegen.

Artikel 14 – Urabstimmung

- 14.1 In einer Urabstimmung sind alle SEV-Mitglieder aufgerufen, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Abstimmungen an Versammlungen gelten nicht als Urabstimmung.
- 14.2 Eine Urabstimmung wird durchgeführt
 - aufgrund einer Initiative (Artikel 12) oder eines Referendums (Artikel 13),
 - wenn dies der Kongress oder der Vorstand SEV mit Zweidrittelmehrheit anordnen.
- 14.3 Die Urabstimmung wird von der Geschäftsprüfungskommission durchgeführt. Sie bestimmt insbesondere die Abstimmungsfrist und stellt das Gesamtergebn fest.
- 14.4 Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt – sofern Statuten oder Reglemente nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- 14.5 Das Organ, welches die Urabstimmung angeordnet hat, kann mit Zweidrittelmehrheit auf deren Durchführung verzichten, wenn die Abstimmungsvorlage noch nicht in der Gewerkschaftspresse veröffentlicht wurde.

Artikel 15 – Organisation der Gewerkschaft

15.1 Die Organe der Gewerkschaft SEV sind:

- Kongress
- Vorstand SEV (Vd SEV)
- Geschäftsleitung (GL)

15.2 Geschäftsstelle der Gewerkschaft SEV ist das Zentralsekretariat SEV (ZS)
Der Vorstand SEV kann regionale Aussenstellen schaffen.

15.3 Kontrollstelle ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

15.4 Teilorganisationen der Gewerkschaft SEV sind:

- Unterverbände
- Sektionen

In den Gremien und den Behörden der Teilorganisationen sind beide Geschlechter mit mindestens einer Person vertreten, wenn der Organisationsbereich beide Geschlechter umfasst.

15.5 Kommissionen der Gewerkschaft SEV sind:

- Jugendkommission
- Frauenkommission
- Migrationskommission

Der Kongress erlässt ein Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV.

15.6 Der Vorstand SEV kann GAV-Konferenz-Reglemente beschliessen.

Artikel 16 – Kongress

16.1 Der Kongress ist das oberste Organ des SEV. Er wird gebildet aus

- je 2 Delegierten der Unterverbände,
- 2 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören;
- So viele Delegierte der Sektionen bis die Höchstzahl von 250 Delegierten erreicht ist. Diese werden den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeiträge) zugeteilt.

Der Zentralvorstand des Unterverbandes verteilt die Unterverbands- und Sektions-Mandate. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachgebiete und Geschlechter.

16.2 Der Kongress tritt ordentlicherweise alle zwei Jahre zusammen. Ein ausserordentlicher Kongress wird einberufen

- auf Anordnung des Vorstandes SEV,
- auf unterschriftliches Verlangen von fünf Prozent der SEV-Mitglieder.

Der Vorstand SEV bestimmt den Tagungsort und die Zeit der Durchführung.

16.3 Das Kongresspräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Vorstandes SEV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit, für 2 weitere Amtsperioden wiedergewählt zu werden (insgesamt 6 Jahre).

- 16.4 Der Kongress erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Gewerkschaftspolitik
 - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand SEV, Geschäftsleitung, Teilorganisationen und Kommissionen
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
 - Wahlen oder Abberufungen:
 - der Präsidentin SEV oder des Präsidenten SEV sowie bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters für eine Amtsperiode (Artikel 25.3). Sie sind wiederwählbar.
 - der Vorstandspräsidentin oder des Vorstandspräsidenten sowie der Vorstandsvizepräsidentin oder des Vorstandsvizepräsidenten gemäss Artikel 16.3.
 - der Stimmenzählerinnen und/oder Stimmenzähler und der Tagungssekretärin oder des Tagungssekretärs
 - der Geschäftsprüfungskommission SEV
 - Genehmigung und Änderung der Statuten
 - Genehmigung und Änderung folgender Reglemente:
 - Geschäftsreglement SEV
 - Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV
 - Reglement über das Ausschlussverfahren
 - Behandlung von Initiativen
 - Anordnung von Urabstimmungen
 - Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gewerkschaft gemäss Artikel 24
- 16.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen (vorbehalten Artikel 16.6 und 24) wird im Geschäftsreglement festgelegt.
- 16.6 Die Beschlüsse des Kongresses unterliegen dem fakultativen Referendum (Artikel 13). Der Kongress kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn er sie mit Zweidrittelmehrheit als solche bezeichnet.
- 16.7 Die Mitglieder des Vorstandes SEV, der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission sowie die Gewerkschaftssekretärinnen und Gewerkschaftssekretäre nehmen von Amtes wegen am Kongress teil. Sie haben beratende Stimme, sind jedoch als Delegierte nicht wählbar.

Artikel 17 – Vorstand SEV

- 17.1 Der Vorstand SEV wird gebildet aus:
- dem Zentralpräsidenten beziehungsweise der Zentralpräsidentin und einer weiteren beziehungsweise einem weiteren Delegierten pro Unterverband
 - je 1 Delegierte beziehungsweise Delegierter der Kommissionen

Die Unterverbände treffen die erforderlichen Massnahmen, dass die Frauen und sprachlichen Minderheiten durch eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten vertreten sind.

- 17.2 Die Delegierten der Unterverbände sind von Amtes wegen Mitglied ihres Zentralvorstandes.
- 17.3 Die Mitglieder des Vorstandes SEV werden – von ihrem Unterverband, beziehungsweise ihrer Kommission – für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

17.4 Der Vorstand SEV erfüllt folgende Aufgaben:

- Behandlung gewerkschaftspolitischer Geschäfte im Sinne der Kongressbeschlüsse
- Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht dem Kongress oder der Geschäftsleitung vorbehalten sind
- Politische und gewerkschaftliche Parolenfassung
- Festsetzung des Berechnungsmodus für den SEV-Grundbeitrag
- Beschlussfassung über die Erhebung von Extrabeiträgen
- Genehmigen des Budgets
- Genehmigen der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Beschlussfassung über Anträge der gesetzlichen Revisionsstelle und Dechargeerteilung
- Stellungnahme zu Kongressgeschäften
- Wahl oder Abberufung
 - der Redaktorinnen oder der Redaktoren der Gewerkschaftspresse
 - der Gewerkschaftssekretärinnen und der Gewerkschaftssekretäre
- Interimistische Wiederbesetzung von Vakanz in der Geschäftsleitung bis zum nächsten Kongress
- Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle
- Genehmigung und Änderung von Reglementen, soweit dafür nicht der Kongress zuständig ist
- Einberufung ausserordentlicher Kongresse
- Anordnung von Urabstimmungen
- Entscheid bei Ausschlussrekursen
- Bezeichnung der Publikationsorgane
- Beschlussfassung über die Bildung, Aufhebung oder Fusion von Teilorganisationen oder Kommissionen
- Genehmigung von Warn- und Betriebsstreiks
- Ratifizierung von GAV

17.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen wird im Geschäftsreglement festgelegt.

17.6 Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen des Vorstandes SEV teil. Sie haben beratende Stimme. Die Gewerkschaftssekretärinnen und Gewerkschaftssekretäre nehmen nach Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Artikel 18 – Geschäftsleitung

18.1 Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin SEV oder dem Präsidenten SEV
- bis zu 3 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter

18.2 Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für eine geordnete Geschäftsführung und für die sachgemässe Erledigung aller Geschäfte des SEV. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einem übergeordneten Organ vorbehalten sind.

18.3 Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören:

- Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und des Vorstandes SEV
- Vertretung des SEV nach aussen
- Verkehr mit Behörden und Organen
- Beschlussfassung über gewerkschaftliche und politische Aktionen im Rahmen der Finanzkompetenz

- Vorbereitung der Entscheide der übergeordneten Organe
- Antragstellung und Bereitstellung der notwendigen Dokumentationen für Beschlüsse der übergeordneten Organe
- Koordination der Geschäfte des SEV
- Kompetenzen in Finanzgeschäften
- Anstellung und Entlassung von Personal SEV

18.4 Das Zentralsekretariat wird von der Geschäftsleitung geführt, unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

Artikel 19 – Geschäftsprüfungskommission

- 19.1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Unterverbände und der Kommissionen durch den Kongress für vier Jahre gewählt. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Unterverbände und Kommissionen achten darauf, dass die Sprachgebiete und Geschlechter angemessen vertreten sind.
- 19.2 Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie tagt auf Anordnung ihrer Präsidentin beziehungsweise ihres Präsidenten sowie auf Verlangen des Vorstandes SEV.
- 19.3 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit von Vorstand SEV, Geschäftsleitung und des Zentral- und der Regionalsekretariate und erstattet dem Kongress Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.
- 19.4 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des SEV durch.

Artikel 20 – Unterverbände

- 20.1 Die nachfolgenden Unterverbände sind Teilorganisationen des SEV:
- BAU Unterverband Personal BAU
 - RPV Unterverband des Rangierpersonals
 - SBV Unterverband des Betriebs- und Verkaufspersonals
 - ZPV Unterverband des Zugspersonals
 - LPV Unterverband des Lokomotivpersonals
 - TS Unterverband Technisches Servicepersonal
 - VPV Unterverband des Verwaltungspersonals
 - VPT Unterverband des Personals privater Transportunternehmen
 - PV Unterverband der Pensionierten
- 20.2 Der Vorstand SEV kann Änderungen im Bestand der Unterverbände auf Antrag der Geschäftsleitung und/oder der betroffenen Unterverbände beschliessen; insbesondere können neue Unterverbände aufgenommen werden mit allen Rechten und Pflichten oder bestehende zusammengelegt werden.
- 20.3 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied eines Unterverbandes gemäss Reglement über die Mitgliederzuteilung (vorbehalten Ziffer 5.3).
- 20.4 Die Unterverbände können die Bildung von Kategorienvereinigungen sowie Zusammenschlüsse auf kreis- oder regionaler Ebene zulassen.

20.5 Die Unterverbände erfüllen folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Tätigkeit des SEV
- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im SEV
- Vorbereitung von gewerkschaftlichen Geschäften zuhanden des SEV
- Behandlung von spezifischen Kategorienfragen
- Verbindung zwischen ihren Sektionen und dem SEV
- Beratung und Beaufsichtigung ihrer Sektionen und Unterstützung ihrer Tätigkeit
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen den SEV-Sektionen
- Entscheid bei Differenzen zwischen Sektionen des gleichen Unterverbandes
- Festsetzung des Einzugsgebietes ihrer Sektionen

20.6 Aufbau und Organisation der Unterverbände sind im Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV festgelegt.

Artikel 21 – Sektionen

21.1 Die Sektionen sind Teilorganisationen des SEV und ihres Unterverbandes (vorbehalten Ziffer 5.3).

21.2 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied der zuständigen Sektion.

21.3 Gründung, Fusion oder Auflösung von Sektionen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes SEV. Der Unterverband setzt für seine Sektionen die Grenzen ihrer Einzugsgebiete fest.

21.4 Die Sektionen können die Bildung von Gruppen zulassen.

21.5 Die Sektionen erfüllen folgende Aufgaben:

- Werbung und Betreuung der Mitglieder
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Unterstützung der Tätigkeit des Unterverbandes und des SEV
- Verbindung zwischen Mitglied und Unterverband bzw. SEV
- Vertretung der beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auf lokaler Ebene
- Durchführung von Versammlungen und Bildungsveranstaltungen
- Pflege des Kontaktes und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern
- Zusammenarbeit mit anderen Sektionen
- Mitwirkung in lokalen und regionalen gewerkschaftlichen Dachorganisationen
- Unterstützung der SEV-nahen Kultur- und Freizeitorganisationen

21.6 Aufbau und Organisation der Sektionen sind im Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV festgelegt.

Artikel 22 – Kommissionen

22.1 Der SEV unterhält eine Jugendkommission. Ihr können Jugendliche bis zum 30. Altersjahr angehören, die im Organisationsbereich des SEV gemäss Artikel 2.1 tätig sind.

Die Jugendkommission erfüllt folgende Aufgaben:

- Organisation der Jugend innerhalb des SEV
- Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten
- Interessenvertretung nach innen und aussen

22.2 Der SEV unterhält eine Frauenkommission. Ihr gehören alle im SEV organisierten Frauen an.

Die Frauenkommission erfüllt folgende Aufgaben:

- Organisation der Frauen innerhalb des SEV
- Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten
- Interessenvertretung nach innen und aussen

22.3 Der SEV unterhält eine Migrationskommission. Ihr gehören alle im SEV organisierten Migrantinnen und Migranten an.

Die Migrationskommission erfüllt folgende Aufgaben:

- Organisation der Migrantinnen und Migranten innerhalb des SEV
- Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten
- Interessenvertretung nach innen und aussen

22.4 Aufbau und Organisation der Kommissionen sind im Reglement über Teilorganisationen und Kommissionen im SEV festgelegt

Artikel 23 – Finanzen und Administration

23.1 Die dem SEV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- den Beiträgen der Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- weiteren Einnahmen

23.2 Für die Schulden des SEV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

23.3 Der SEV kann die Verwaltung von Institutionen besorgen.

23.4 Die Prüfung der Finanzgeschäfte erfolgt durch eine gesetzlich anerkannte Revisionsstelle. Diese erstattet dem Vorstand SEV Bericht.

Artikel 24 – Fusion oder Auflösung

24.1 Eine Fusion des SEV mit einer anderen Organisation erfolgt, wenn:

- ein Kongress dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst oder
- die Mitglieder des SEV sich in einer Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit dafür aussprechen.

24.2 Die Auflösung des SEV kann nur erfolgen, wenn:

- ein eigens dafür einberufener Kongress dies mit Dreiviertelmehrheit beschliesst oder
- die Mitglieder des SEV dies in einer Urabstimmung mit Dreiviertelmehrheit verlangen.

24.3 Bei einer Fusion oder Auflösung des SEV beschliesst der Kongress über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Im Falle einer Auflösung des SEV soll das – nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen – verbleibende Vereinsvermögen für eine allfällige Neugründung einer Organisation für das Personal des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung stehen. Diese muss:

- den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4 dieser Statuten verpflichtet sein,
- als Einheitsorganisation sämtlichen im SEV organisierten Berufskategorien zugänglich sein.

Artikel 25 – Schlussbestimmungen

- 25.1 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Bei Differenzen über die Auslegung ist der deutsche Text massgebend
- 25.2. Diese Statuten sind vom SEV-Kongress in Bern am 24. Mai 2011 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2010.
- 25.3 Die Amtsperiode für die Organe des SEV und seiner Teilorganisationen dauert vier Jahre. Eine neue Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar der Jahre 2009, 2013, 2017, 2021, 2025 usw.
- 25.4. Die bestehenden Reglemente und Vorschriften bleiben bis zum Erlass neuer Bestimmungen in Kraft.

Bern, 24. Mai 2011

Der Kongresspräsident: Rinaldo Zobele
Der Tagungssekretär: Rolf Rubin